

Vorlage an den Landrat

Nichtformulierte Initiative «Genügend und bezahlbare Energie: Mit einer positiven Energievision in die Zukunft»

2025/532

vom 15. September 2026

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 24. September 2024 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die nichtformulierte Initiative «Genügend und bezahlbare Energie: Mit einer positiven Energievision in die Zukunft» zur Vorprüfung ein.

Gestützt auf § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, [SGS 120](#)) wurde von der Landeskanzlei verfügt, dass die nichtformulierte Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 16. September 2025 [im Amtsblatt Nr. 75 vom 18. September 2025](#)).

Im September 2025 hat der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die materielle Rechtsgültigkeit der nichtformulierten Initiative «Genügend und bezahlbare Energie: Mit einer positiven Energievision in die Zukunft» geprüft. Mit Beschluss Nr. 1527 vom 29. Januar 2026 zur Landratsvorlage [2025/532](#) hat der Landrat die nichtformulierte Initiative für rechtsgültig erklärt.

1.2. Wortlaut der Nichtformulierten Initiative

Die nichtformulierte Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Genügend und bezahlbare Energie: Mit einer positiven Energievision in die Zukunft»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen das nachfolgende nichtformulierte Begehren im Sinne von § 28 Abs. 1 und 3 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)):

Dem Landrat wird beantragt, die kantonale Gesetzgebung und die Klimastrategie unter Beachtung des übergeordneten Rechts dahingehend anzupassen, dass stets genügend und möglichst günstige Energie zur Verfügung steht. Es sind kosteneffiziente Produktionskapazitäten zu bevorzugen. Kleinproduktionen und ungeeignete Produktionsstandorte sind zu vermeiden, um die Verstetigung von Subventionen zu verhindern.

1.3. Stellungnahme des Regierungsrats

1.3.1. Grundhaltung

Energie ist unbestrittenermassen eine zentrale Voraussetzung für das Funktionieren und für den Wohlstand einer Gesellschaft sowie ein wichtiger Standortfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Wie die nichtformulierte Initiative fordert, tun alle Beteiligten gut daran, alles daran zu setzen, dass Energie jederzeit in genügender Menge zur Verfügung steht und für Haushalte sowie auch für Industrie und Gewerbe bezahlbar bleibt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft will dazu beitragen, dass die Energieversorgung des Kantons im Einklang mit der Netto-Null-Strategie des Bundes bis spätestens 2050 auf erneuerbare Energiequellen umgestellt werden kann. Der Umbau des Energiesystems von fossilen auf erneuerbare Energieträger soll technologieoffen sein und die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet bleiben.

Insbesondere die Versorgungssicherheit und Innovationskraft des Kantons soll durch die Nutzung aller lokal vorhandenen Energiequellen gestärkt werden; und zwar sowohl zur Wärme- als auch zur Stromproduktion. Im Bereich der Geothermie möchte der Regierungsrat zum Pionierkanton werden.

Politisch sollen die Ziele durch eine ausgewogene Mischung von Anreizen, Beratung, Information und Vorgaben erreicht werden.

1.3.2. Allgemeiner Zweck des Energierechts von Bund und Kanton

Genau diese Grundhaltung verfolgt das Energierecht von Bund und Kanton seit Jahren.

So ist bereits in der **Bundesverfassung** festgelegt, dass sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch einzusetzen haben (siehe Art. 89 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV, [SR 101](#)).

Das **eidgenössische Energiegesetz** soll denn auch explizit zu einer «ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen» (siehe hierzu Art. 1 Abs. 1 Energiegesetz, EnG [SR 730.0](#)). Es bezweckt nach Art. 1 Abs. 2 EnG die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie (Bst. a), die sparsame und effiziente Energienutzung (Bst. b) sowie den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere einheimischer erneuerbarer Energien, gründet (Bst. c). Laut Art 7 Abs. 1 EnG umfasst eine sichere Energieversorgung die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichend Energie, ein breit gefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungs- und Speichersysteme. Zu einer sicheren Energieversorgung gehört auch der Schutz der kritischen Infrastrukturen einschliesslich der zugehörigen Informations- und Kommunikationstechnik. Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht nach Art. 7 Abs. 2 EnG auf den Marktregeln, der Integration in den europäischen Energiemarkt, der Kostenwahrheit, auf internationaler Konkurrenzfähigkeit und auf einer international koordinierten Politik im Energiebereich. Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet nach Art. 7 Abs. 3 EnG den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Wasserkraft, und hat das Ziel, die schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten.

Das **kantonale Energiegesetz** bezweckt ebenfalls «die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kantonsgebiet mittels einer diversifizierten, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung» (siehe hierzu § 1 des kantonalen Energiegesetzes, EnG BL, [SGS 490](#)). Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen nach § 1

Abs. 2 EnG BL die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien und deren Speicherung im Vordergrund. Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind nach § 1 Abs. 3 EnG BL die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen; zudem hat der Regierungsrat den Stand der Technik zu berücksichtigen und seine Festlegungen mit den anderen Kantonen abzustimmen.

1.3.3. Zuständigkeiten in der vorliegenden Thematik

Das eidgenössische Energierecht sieht grundsätzlich folgende Zuständigkeiten vor:

Bund: Die Bundesverfassung hält fest, dass der Bund Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch festlegt (Art. 89 Abs. 2 BV). Zudem stellt Art. 90 BV klar, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie Sache des Bundes ist. Der Bund erlässt nach Art. 91 BV ausserdem Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie und ist für die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe zuständig. Im EnG wurden mit der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 sowohl Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien festgelegt als auch bestimmt, dass der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten soll (Art. 2 EnG), sowie Verbrauchsziele definiert (Art. 3 EnG). Der Bund hat zudem eine Winterstromreserve eingeführt.¹

Kanton: Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind laut Art. 89 Abs. 4 BV wiederum vor allem die Kantone zuständig. Das Energiegesetz des Bundes konkretisiert diese Zuständigkeiten im Gebäudebereich. Nach Art. 45 EnG schaffen die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien bei Neubauten und bestehenden Gebäuden. Nach Art. 45 Abs. 2 zweiter Satz EnG haben sie bei ihren Vorschriften der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang zu geben. Art. 45 EnG wurde in den vergangenen Jahren mehrfach um weitere Aspekte ergänzt. So sind seit 2025 gemäss Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie² zu erlassen. Zudem sieht das Energiegesetz des Bundes seit 2022 mit Art. 45a EnG eine Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei neuen grösseren Gebäuden vor. Die Kantone können eine entsprechende Pflicht zudem auch für kleinere Gebäude vorsehen. Mit Art. 45a EnG bestehen somit bereits auf Bundesebene Vorgaben zum Ausbau dezentraler Produktionskapazitäten aus erneuerbarer Energie auf neuen grösseren Gebäuden.

Zusammen mit dem Bund haben die Kantone ausserdem für die Rahmenbedingungen zu sorgen, damit die Energiewirtschaft die Energieversorgung sicherstellen kann. So haben die Kantone nach Art. 10 EnG dafür zu sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Art. 12 Abs. 2 EnG geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Die Kantone haben nach Art. 14 EnG für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen. Nach Art. 14a EnG haben die Kantone für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 EnG ein konzentriertes Plan genehmigungsverfahren vorzusehen; die Kantone haben zudem dafür zu sorgen, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.

¹ Dazu gehören Speicherwasserkraftwerke mit im Speichersee vorgehaltenem Wasser, die thermische Reserve (bestehend aus Reservkraftwerken, gepoolten Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen) und die Verbrauchsreserve.

² Die graue Energie steht für die gesamte Menge nicht erneuerbarer Primärenergie, die für alle vorgelagerten Prozesse, vom Rohstoffabbau über Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse und für die Entsorgung, inkl. der dazu notwendigen Transporte und Hilfsmittel, erforderlich ist.

Die Initiative spricht in erster Linie die Themen Energieversorgung und Energieerzeugung an. Gemäss Art. 6 Abs. 1 EnG umfasst die Energieversorgung Gewinnung, Umwandlung, Lagerung und Speicherung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin oder zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr. Das Bundesrecht legt die diesbezüglichen Zuständigkeiten³ wie folgt fest:

Energiewirtschaft: Für die Energieversorgung ist nach Art. 6 Abs. 2 erster Satz EnG grundsätzlich die Energiewirtschaft zuständig.

Bund und Kantone haben nach Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz EnG aber für die Rahmenbedingungen zu sorgen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft ihre Aufgabe (also die Energieversorgung) im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Zeichnet sich ab, dass die Energieversorgung der Schweiz längerfristig nicht genügend gesichert ist, so haben Bund und Kantone nach Art. 8 Abs. 1 EnG im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig die Voraussetzungen zu schaffen, damit (von der Energiewirtschaft die erforderlichen) Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten bereitgestellt werden können. Bund und Kantone haben nach Art. 8 Abs. 2 EnG mit der Energiewirtschaft zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass die Abläufe effizient sind und die Verfahren rasch durchgeführt werden. Soweit unter den jeweiligen Umständen möglich, haben Bund und Kantone nach Art. 8 Abs. 3 EnG darauf zu achten, dass bei ihren Planungen, Bauten, Einrichtungen und Anlagen sowie bei der Finanzierung von Vorhaben diejenigen Erzeugungstechnologien bevorzugt werden, die wirtschaftlich, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet sind.

1.3.4. *Derzeitige Energiepolitik und Energievision für die Schweiz*

Die Schweiz deckt ihren Energiebedarf weiterhin zu einem grossen Teil mit importierten fossilen Energieträgern. Erdöl, Erdgas und Kernbrennstoffe machen nach wie vor deutlich über die Hälfte des schweizerischen Endenergieverbrauchs aus, was mit erheblichen Importkosten und einer anhaltenden Abhängigkeit vom Ausland verbunden ist. Die Energiekrisen der Jahre 2022 und 2023 und jene im Frühjahr 2026 haben diese Abhängigkeit sowie die Verletzlichkeit der Versorgung insbesondere im Winterhalbjahr deutlich aufgezeigt, auch hinsichtlich der damit verbundenen Preisschwankungen.

Die auf dem geltenden Energierecht aufbauende Energiepolitik der Schweiz basiert derzeit unverändert auf der Energiestrategie 2050, welche mit der Annahme des totalrevidierten eidgenössischen Energiegesetzes am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde. Diese sieht einen schrittweisen Umbau des Energiesystems vor und verfolgt weiterhin die im eidgenössischen Energierecht verankerten Ziele. Namentlich ist der Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu steigern und die inländische erneuerbare Energieproduktion auszubauen. Das Bundesparlament hat im Juni 2026 nun aber das seit dem 1. Januar 2018 geltende Verbot zur Erteilung von Rahmenbewilligungen für den Bau neuer Kernkraftwerke wieder aufgehoben (siehe hierzu die Ausführungen unten zur Volksinitiative [«Jederzeit Strom für alle \(Blackout stoppen\)»](#)).

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat in den [«Energieperspektiven 2050+»](#) (EP2050+) untersucht, wie sich eine nachhaltige und sichere Energieversorgung in der Schweiz mit Blick auf diese Ziele entwickeln könnte. Neben einem Szenario «Weiter wie bisher», umfassen die EP2050+ vier ZERO-Szenarien, mit welchen das Netto-Null-Emissionsziel erreicht wird.⁴ Aus den fünf untersuchten Szenarien leitet das BFE ab, dass die Schweiz ihre Energieversorgung bis 2050 klimaneutral umbauen kann. Die Energieversorgung wäre 2050 weiterhin sicher, sauber und bezahlbar. Die dafür nötigen Technologien sind vorhanden oder in Entwicklung. Die Reduktion von fossilen Energien

³ Die Aufgabenteilung in weiteren Themenbereichen wie Energieeinsparung, Energieeffizienz, Information und Beratung werden hier nicht näher aufgeführt.

⁴ «Zero Basis», «Zero A» mit mehr Elektrifizierung, «Zero B» mit mehr synthetischen Gasen und «Zero C» mit mehr thermischen Netzen und mehr synthetischen flüssigen Energieträgern.

geht mit steigendem Stromverbrauch einher. Weil elektrische Anwendungen in der Regel effizienter als fossile sind, kann der Pro-Kopf-Energieverbrauch dank höherer Effizienz gesenkt werden. Die Energieversorgung 2050 besteht fast vollständig aus inländisch produzierter, erneuerbarer Energie. Es gibt dadurch im Energiebereich mehr Investitionen in der Schweiz. Gleichzeitig wird weniger Energie importiert. Damit fliesst auch weniger Geld ins Ausland ab. Allein in den Jahren zwischen 2011 und 2021 flossen aus der Schweiz CHF 80 Mrd. für fossile Energien ins Ausland ab. Für die Erneuerung, Modernisierung und den Ersatz bestehender Energieinfrastrukturen, Gebäude, Anlagen, Geräte oder Fahrzeuge fallen bis 2050 ohnehin Investitionen in der Höhe von rund CHF 1'400 Mrd. an. Mit dem Netto-Null-Ziel bis 2050 erhöht sich der Investitionsbedarf um CHF 109 Mrd., gleichzeitig ermöglicht es bis zum selben Zeitpunkt aber Einsparungen an Energiekosten von CHF 50 Mrd.

Das BFE hat aus den EP2050+ ein Zielbild bzw. eine denkbare Energievision für die Schweiz im 2050 mit der folgenden Grafik illustriert (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1 Zielbild für die Energieversorgung der Schweiz im Jahr 2050. Grafik von Dina Tschumi; Prognos AG. Aus der Präsentation anlässlich der Medienkonferenz vom 26.11.2020 zu den Ergebnissen der Energieperspektiven 2050+.

Die mit der Energiestrategie 2050 verfolgten Ziele wurden vor dem Hintergrund der Energiekrisen der Jahre 2022 und 2023 inzwischen weiter angehoben. Das Parlament verabschiedete im September 2023 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes; Mantelerlass), das die Förderung erneuerbarer Energien deutlich ausweitet, beschleunigte Bewilligungsverfahren vorsieht und für verschiedene Technologien verbindliche Ausbauziele bis 2035 und 2050 festlegt. Letzteres vor allem mit dem Ziel, den Bedarf zum Import von Strom im Winter zu begrenzen. Damit rückt die Energieproduktion im Winter stärker in den Fokus, um eine ganzjährig sichere Stromversorgung zu gewährleisten. Zudem wurden rechtliche Grundlagen für eine Winterstromreserve geschaffen. Die Schweiz bleibt mangels Stromabkommen vorläufig weiterhin ohne formelle rechtliche Integration in den europäischen Strombinnenmarkt, was die Bedeutung nationaler Vorsorgemassnahmen und der Kooperation mit Nachbarstaaten erhöht. In diesem Zusammenhang wird entscheidend sein, ob das Schweizer Stimmvolk im Jahr 2027 bzw. 2028 den neuen Verträgen mit der Europäischen Union und damit auch der Umsetzung des Stromabkommens in der Schweiz zustimmt. Um den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien anzukurbeln, hat das Bundesparlament im September 2025 ausserdem den sog. «Beschleunigungserlass» (Änderung des Energiegesetzes, [23.051](#)) beschlossen, der per 1. April 2026 in Kraft getreten ist. Er verpflichtet die Kantone dazu, für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ein konzentriertes Plangenehmi-

gungsverfahren durchzuführen. Das Schweizer Stimmvolk wird sich im Rahmen und des vom Bundesrat ausgearbeiteten und vom Bundesparlament im Juni 2026 gutgeheissenen indirekten Gegenvorschlags (siehe [Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag](#)) zur bedingt zurückgezogenen Volksinitiative [«Jederzeit Strom für alle \(Blackout stoppen\)»](#) sodann erneut zur Frage zu äussern haben, ob der Bau von neuen Kernkraftwerken in der Schweiz weiterhin untersagt bleiben oder wieder möglich sein soll. Der Bundesrat betont in dieser Botschaft, dass der Zubau der erneuerbaren Stromproduktion in jedem Falle konsequent weiterverfolgt werden soll. Schliesslich lancierte ein breites Bündnis bereits am 30. Juni 2026 ein Referendum gegen den Entscheid des Bundesparlaments, den Bau neuer Kernkraftwerke wieder zuzulassen.

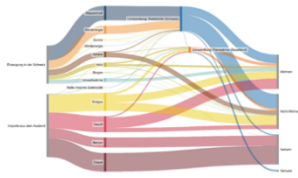
Das BFE lässt bis Ende 2027 neue Energieperspektiven ausarbeiten, die anschliessend für die Überprüfung und Ausrichtung der eidgenössischen Energiepolitik dienen werden. Darin werden verschiedene Szenarien der Entwicklungen bis ins Jahr 2060 betrachtet, mitunter auch solche, die vom Einsatz von neuen Kernkraftwerken ausgehen.

1.3.5. Derzeitige Energiepolitik und Energievision für den Kanton Basel-Landschaft

Die Energiepolitik des Kantons richtet sich an den Vorgaben des Energierechts von Bund und Kanton, an der Energiestrategie 2050 des Bundes, an den jüngsten diesbezüglichen Beschlüssen des Bundesparlaments sowie an den Entscheiden des eidgenössischen und des kantonalen Stimmvolks aus. Nach der vom Baselbieter Stimmvolk am 9. Juni 2024 gutgeheissenen Änderung des EnG BL soll die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton nach § 2 Abs. 1^{bis} EnG BL bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Emissionsziel ermöglichen. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll nach § 2 Abs. 2 EnG BL bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert werden. Das kantonale Energierecht umfasst ein austariertes energie- und klimapolitisches Instrumentarium, bestehend aus Anforderungen, finanziellen Anreizen, Informations- und Beratungsangeboten. Dem Energieplanungsbericht 2026 ist zu entnehmen, dass beim Umbau des Energiesystems auch dank dieses Instrumentariums beachtliche Fortschritte zu verzeichnen sind. Der Bruttoenergieverbrauch ist trotz wachsender Bevölkerung und Wirtschaft gesunken. Auch der spezifische Heizwärmebedarf bei Neubauten und jener von bestehenden Gebäuden ist zurückgegangen. Insbesondere das kantonale Förderprogramm geniesst einen grossen Rückhalt. Der Landrat hat im Frühjahr 2025 eine neue Ausgabenbewilligung für das kantonale Förderprogramm beschlossen und damit die Finanzierung des Baselbieter Energiepakets im Grundsatz bis Ende 2030 gesichert.

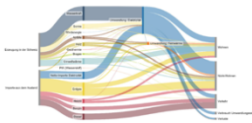
Im [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#), den der Landrat in Ergänzung zum Energieplanungsbericht 2022 in Auftrag gegeben hat, zeigt der Regierungsrat auf, wie die Aufgaben und Rollen in der Energieversorgung im Einzelnen verteilt sind (im Normalfall und im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Energiemangellage) und welche Massnahmen in der Schweiz zwischenzeitlich getroffen worden waren, um das Risiko einer Energiemangellage zu minimieren. Ebenso ist darin beschrieben, welche Abläufe und Eingriffe bei den einzelnen Energieträgern auf Angebots- und Verbraucherseite vorgesehen sind, um einen Zusammenbruch von Strom- oder Gasversorgung mit kurzfristigen Massnahmen zu vermeiden. Was die mittel- bis langfristige Entwicklung der Energieversorgung anbetrifft, wurden in diesem Bericht dieselben Annahmen und Energie-Szenarien, die das BFE in den EP2050+ für die Schweiz entwickelt hatte (siehe 1.3.4), in Abstimmung mit den Energieversorgungsunternehmen auf den Kanton Basel-Landschaft angewendet. Zu allen untersuchten Szenarien liegen Grafiken für die Jahre 2035 und 2050 vor, die mit den Energieperspektiven für die Schweiz konsistent bzw. vergleichbar sind. Abbildung 2 zeigt den Szenariofächer bzw. die Energieflussdiagramme für die einzelnen Szenarien illustrativ auf. Aus Sicht des Regierungsrats sind die im Kanton denkbaren Entwicklungen mit diesen fünf Szenarien gut abgedeckt.

Energieversorgung 2020 Basel-Landschaft



Energieversorgung 2050 Basel-Landschaft

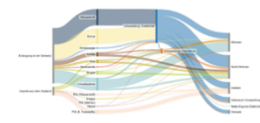
Szenario WWB



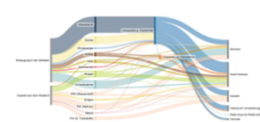
Szenario Zero Basis



Szenario Zero A (mehr Elektrifizierung)



Szenario Zero B (mehr synthetische Gase)



Szenario Zero C (mehr therm. Netze + Synfuels)

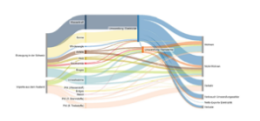


Abbildung 2 Schematische Darstellung der Energieflussdiagramme, die sich unter Anwendung der Szenarien aus den Energieperspektiven 2050+ auf den Kanton Basel-Landschaft ergeben. Quelle: [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#).

Aus den Gemeinsamkeiten der Szenarien lässt sich ein Zielbild bzw. eine Energievision für eine sichere, bezahlbare, technologieoffene und klimaverträgliche Energieversorgung 2050 ableiten. Dieses Zielbild enthält jene Bausteine, die mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht vereinbar sind und im Energiesystem des Kantons im Jahr 2050 mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Rolle spielen werden. Wie das Energiesystem im Jahr 2050 letztlich aussehen wird, hängt indes auch von den weiteren Entwicklungen im In- und Ausland und in erster Linie vom Markt bzw. von den Konsumentinnen und Konsumenten ab.

Emissionsarme, energieeffiziente und ressourcenschonende Gebäude

Der Gebäudepark ist nahezu emissionsfrei, energieeffizient und ressourcenschonend. Gebäude werden weitgehend mit elektrischer Energie betrieben. Als dezentrale Energiehubs produzieren, speichern und nutzen sie erneuerbare Energie intelligent.

Energieeffiziente und emissionsarme Betriebe
Industrie und Gewerbe wirtschaften energieeffizient, emissionsarm und weitgehend unabhängig von fossilen Energieträgern und deren Preisschwankungen. Abwärme wird soweit sinnvoll genutzt.

Erneuerbare Energiegewinnung

Die nachhaltigen Potenziale von Solarenergie, Windkraft, Wasserkraft, Geothermie und Biomasse werden genutzt. Effiziente Verfahren ermöglichen den raschen Ausbau erneuerbarer Energieanlagen.

Erneuerbare synthetische Energieträger

Erneuerbare synthetische Energieträger wie grüner Wasserstoff und seine Derivate werden dort eingesetzt, wo effizientere Alternativen fehlen. Der Kanton ist an internationale Infrastruktur und Lieferketten angebunden und dank der Häfen auch Tor zur Schweiz.

Energieinfrastruktur und Energiespeicherung

Die Energieinfrastrukturen sind bedürfnisgerecht, resilient und angemessen an die Nachbarländer angeschlossen. Strom- und Wärmespeicher und übrige Flexibilität tragen mit geeigneten Regeln und dynamischen Tarifen zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität sowie zur Kostenoptimierung bei.

Vorbildliche öffentliche Bauten

Die öffentliche Hand handelt mit energieeffizienten, ressourcenschonenden und mit erneuerbaren Energien versorgten Gebäuden vorbildlich.

Effizienter und emissionsarmer Verkehr

Der Verkehr ist weitgehend elektrifiziert, energieeffizient und nahezu emissionsfrei. Dank bidirektionalem Laden trägt er zur Stabilisierung des Stromnetzes bei.

Abbildung 3 Zielbild / Energievision für eine sichere, bezahlbare, technologieoffene und klimaverträgliche Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2050.

Der Regierungsrat ist nach § 3 Abs. 1 EnG BL dazu verpflichtet, auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung für den Kanton zu erstellen, diese

bei Bedarf anzupassen und dem Landrat dazu Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang im Januar 2022 den [Energieplanungsbericht 2022](#) vorgelegt. Sämtliche Massnahmen, die durch den Landrat gutgeheissen worden sind, sind inzwischen umgesetzt bzw. eingeleitet. Damit ist der erste Zyklus der kantonalen Energieplanung abgeschlossen. Inzwischen hat der Regierungsrat bereits den zweiten Bericht zur kantonalen Energieplanung publiziert, den Energieplanungsbericht 2026. Darin zeigt der Regierungsrat aufgrund einer neuerlichen Lagebeurteilung auf, welche Massnahmen sich mit Blick auf die massgeblichen Ziele von Bund und Kanton und unter Berücksichtigung der dem Kanton zugedachten Rolle in den nächsten vier Jahren aufdrängen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind auf die [Klimastrategie Basel-Landschaft](#) abgestimmt und in den zugehörigen Massnahmenplan eingebettet. Sie ergänzen die Aktivitäten von Bund, Gemeinden und Energiewirtschaft komplementär. Zusammen mit den bestehenden Instrumenten lösen die Massnahmen Investitionen im Kanton aus und sorgen dafür, dass weniger Mittel für fossile Energien ins Ausland abfliessen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern insgesamt abnimmt.

Eine nächste energiepolitische Lagebeurteilung folgt mit dem nächsten Energieplanungsbericht in voraussichtlich vier bis fünf Jahren. Darin wird der Regierungsrat die nächsten Energieperspektiven des Bundes für die Schweiz berücksichtigen, die das BFE auf Ende 2027 angekündigt hat.⁵

1.3.6. *Beurteilung der Initiative*

Forderung nach «genügend und bezahlbare» bzw. «möglichst günstige Energie»: Die Initiative verlangt, dass der Landrat die kantonale Gesetzgebung und die Klimastrategie unter Beachtung des übergeordneten Rechts dahingehend anpasst, dass stets genügend und bezahlbare bzw. möglichst günstige Energie zur Verfügung steht. Gegen diesen Anspruch ist nichts einzuwenden. Im Gegenteil, dieser Anspruch ist seit Jahrzehnten im Energierecht von Bund und Kanton verankert und oberstes Motiv der Energiepolitik. Die kantonale Energieplanung konkretisiert diesen gesetzlichen Auftrag im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben und den vom Stimmvolk beschlossenen energie- und klimapolitischen Zielsetzungen (Netto-Null 2050). Das Energierecht von Bund und Kanton umfasst dafür ein vielfältiges, austariertes Instrumentarium. Dazu zählen bewusst auch marktwirtschaftliche Preisbildungsmechanismen, welche die Verfügbarkeit bzw. die Knappheit eines Energieträgers angemessen abbilden. So wie beispielsweise im Frühjahr 2026 beim international zeitweise nur beschränkt verfügbaren und deshalb teureren Kerosin. Das Instrumentarium wird nach den üblichen demokratischen Prozessen immer wieder an neue Erfordernisse angepasst. Im Spannungsfeld zwischen Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit (Wirtschaftlichkeit) und Umweltverträglichkeit wird dabei stets ein Optimum angestrebt. Wie zuletzt nach der Energiekrise in den Jahren 2022/2023. Das kantonale Energiegesetz verfolgt den erwähnten Anspruch (ebenfalls) bereits seit Jahren. Aus Sicht des Regierungsrats deckt dessen Zweckartikel die Forderung der Initiative vollumfänglich ab, weshalb sich eine diesbezügliche Anpassung des kantonalen Energiegesetzes seiner Ansicht nach erübrigt. Schweizer Haushalte geben im Übrigen bisher deutlich weniger für Energie aus als Haushalte in anderen europäischen Ländern (siehe [energieplus-Beitrag](#) des BFE vom 10. Juni 2026 zum Schlussbericht vom 19. Dezember 2025 des Forschungsprojekts [ENERGYEXP](#)). Auch hierzulande treffen Energieausgaben Haushalte mit tiefem Einkommen relativ stärker. Die Schweiz weist im europäischen Vergleich aber einen sehr geringen Anteil an Haushalten auf, die von Energiearmut betroffen sind.⁶

Der laufende Umbau des Energiesystems erfolgt nicht nur aus klimapolitischen Gründen, sondern ist vor allem auch sicherheitspolitisch und volkswirtschaftlich motiviert. Eine lückenlose Energieversorgung steht dabei immer an oberster Stelle bzw. geht einer Reduktion der Treibhausgasemissionen vor. Der Regierungsrat hat sich seit der Energiekrise in den Jahren 2022/2023 für alle Mass-

⁵ Der Regierungsrat wird die vom BFE auf Ende 2027 angekündigten neuen Energieperspektiven zum Anlass nehmen, die Energieflussdiagramme des Kantons Basel-Landschaft unter Anwendung der dann für die Schweiz massgeblichen Szenarien, für den Kanton Basel-Landschaft zu aktualisieren.

⁶ Gemäss BFE spricht man von Energiearmut, wenn ein Haushalt über 10 % seines Einkommens für Heizung, Warmwasser oder Strom aufwenden muss.

nahmen zur Absicherung der Stromproduktion offen gezeigt, mitunter auch für ein Reservekraftwerk auf seinem Territorium. Aus seiner Sicht drängt sich derzeit keine Anpassung an der Klimastrategie oder dem zugehörigen Massnahmenplan auf. Dies auch, weil die Initiative ausdrücklich verlangt, dass das übergeordnete Recht zu beachten sei und das kantonale Energierecht und die kantonale Energiepolitik vollumfänglich auf den Bund abzustimmen sind.

Forderung nach «kosteneffiziente Produktionskapazitäten»: Die Initiative verlangt ausserdem, «kosteneffiziente» Produktionskapazitäten zu bevorzugen. Die Initiantinnen und Initianten lassen dabei offen, welche Produktionskapazitäten sie als «kosteneffizient» halten. Möglicherweise denken sie dabei an zentrale Grosskraftwerke, die mit Kernbrennstoffen oder mit fossilen Energien betrieben werden. Art. 8 Abs. 3 EnG gibt indes bereits vor, dass Bund und Kantone bei ihren Planungen, Bauten, Einrichtungen und Anlagen sowie bei der Finanzierung von Vorhaben diejenigen Erzeugungstechnologien zu bevorzugen haben, die wirtschaftlich, möglichst umweltverträglich und für den betreffenden Standort geeignet sind. Dabei sind ausserdem die im Energierecht festgelegten Zuständigkeiten zu beachten (siehe 1.3.3). Demnach ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft. Was die Stromversorgung anbetrifft, sorgt in erster Linie der Bund für die nötigen Rahmenbedingungen. So ist der Bund denn auch für die Förderung der Stromproduktion zuständig.

Der Regierungsrat hätte seit der letzten Teilrevision des Energiegesetzes zwar die Kompetenz, nach § 35 Abs. 2 Bst. j EnG BL neu auch Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie zu fördern, also auch solche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Der Regierungsrat kann Netzbetreibenden inzwischen auch Leistungsaufträge für einen Zubau von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erteilen (§ 29 Abs. 1 Bst. e EnG BL). Der Regierungsrat hat bisher von diesen Möglichkeiten noch keinen Gebrauch gemacht. In jedem Falle hätte er sich an nationale und europäische Vorgaben zu halten, beispielsweise was staatliche Beihilfen betrifft. Weil der Kanton Basel-Landschaft – im Unterschied zu zahlreichen anderen Kantonen – selbst nicht an Energieversorgungsunternehmen beteiligt ist, kann er auf die Wahl von Produktionsanlagen keinen Einfluss ausüben bzw. nur auf Gebäuden und Anlagen, für die er selbst zuständig ist.

Ein Vergleich der Kosten der Stromerzeugung verschiedener Energieträger ist schwierig, da dabei zwingend zwischen den Grenzkosten, den Stromgestehungskosten sowie den Systemkosten zu differenzieren ist: Bei den **Grenzkosten** handelt es sich um die Kosten für eine zusätzliche Energiemenge aus einem bereits bestehenden Kraftwerk bzw. einer bestehenden Stromerzeugungsanlage. Die Höhe der Grenzkosten sind massgeblich für die Reihenfolge, in der die verschiedenen Kraftwerkstypen Strom ins Netz einspeisen (sog. «Merit Order»). Die Grenzkosten einer Kilowattstunde Strom aus Wind und Sonne sind nahezu gleich Null, während diese bei konventionellen Kraftwerken durch die Kosten für die Beschaffung der Energieträger bestimmt werden und in der Regel am höchsten sind. Bei den **Stromgestehungskosten** werden die anfänglichen Investitionskosten, die fixen und variablen Betriebskosten sowie die Kapitalkosten über die Lebensdauer einer geplanten Anlage ins Verhältnis zur erzeugten Strommenge über die Laufzeit gesetzt. Die Stromgestehungskosten von Windkraftanlagen und PV-Anlagen sind in den letzten Jahren stetig gesunken und waren bereits vor der Energiekrise in den Jahren 2022/2023 mindestens konkurrenzfähig gegenüber konventionellen Kraftwerken. Die Stromgestehungskosten von neuen Kernkraftwerken sind hingegen sehr hoch (siehe Abbildung 4). **Systemkosten** berücksichtigen zusätzliche Kosten, die (zusätzlich zu den Stromgestehungskosten) für die Netzintegration, die Speicherung und die Stabilisierung des Stromnetzes anfallen. Systemkosten sind für die Integration erneuerbarer Energien besonders relevant, weil deren Produktion – im Gegensatz zur Produktion von konventionellen Kraftwerken – witterungsbedingt stärker schwankt. Systemkosten sind schwierig zu quantifizieren und hängen sehr davon ab, wie weit dabei die Systemgrenze gezogen wird, z. B. ob man die Folgekosten der Nutzung der Kernenergie (z. B. Endlagerung radioaktiver Abfälle, Rückbau der Kraftwerke, Risiko von Unfällen) oder die Kosten der Umweltschäden durch den Einsatz fossiler Energieträger miteinrechnet.

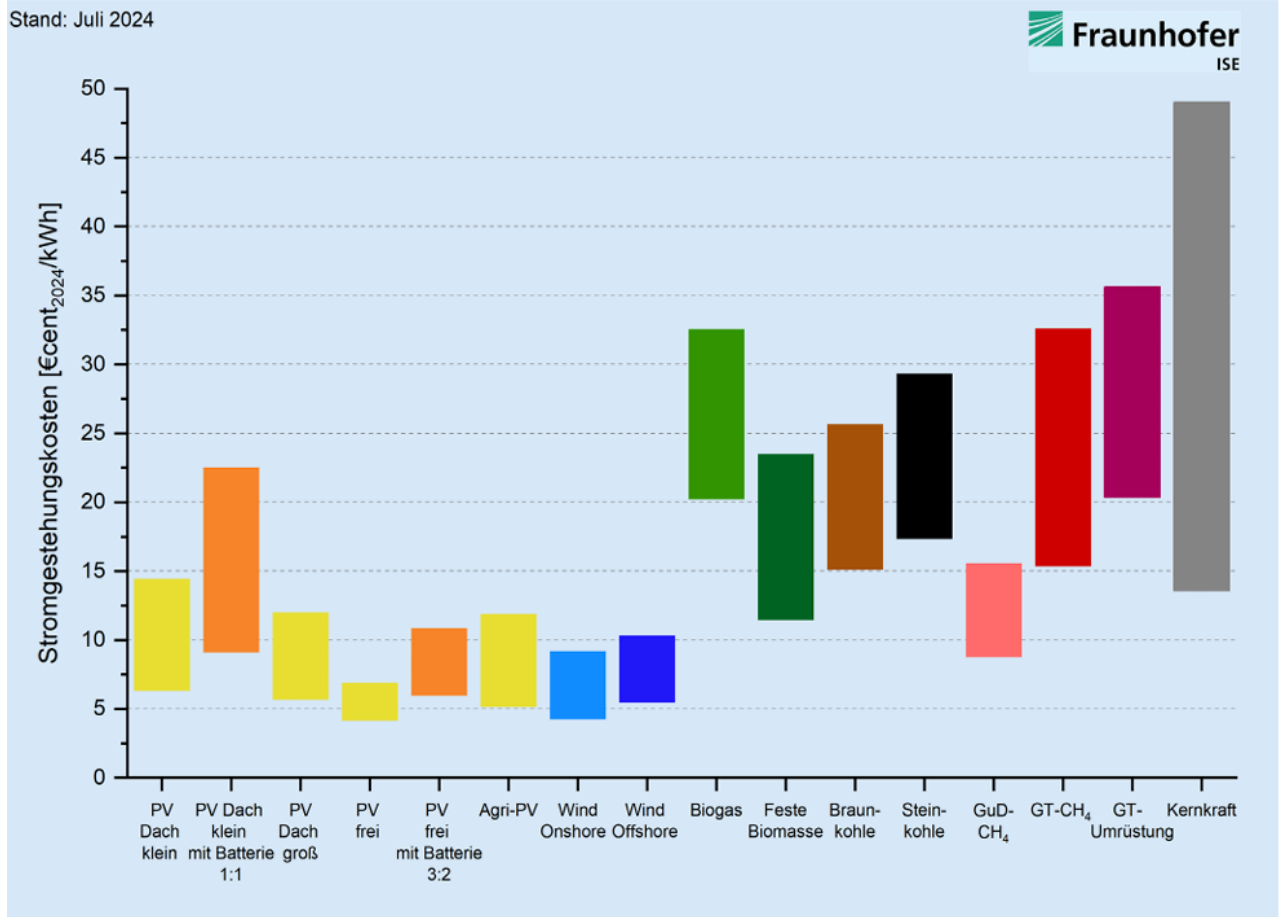


Abbildung 4 Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien und konventionelle Kraftwerke an Standorten in Deutschland im Jahr 2024. Spezifische Stromgestehungskosten sind mit einem minimalen und einem maximalen Wert je Technologie berücksichtigt. Quelle: [Studie: Stromgestehungskosten erneuerbare Energien](#). Dr. Christoph Kost, Fraunhofer ISE | Juli 2024.

Neue Kernkraftwerke gelten als kapitalintensiv und sind daher ohne erhebliche staatliche Unterstützung nicht wirtschaftlich bzw. lassen entsprechend hohe Stromgestehungskosten erwarten. Das geltende Bundesrecht schliesst die Erteilung von Rahmenbewilligungen für neue Kernkraftwerke derzeit aus. Das Schweizer Stimmvolk wird sich im Rahmen und des vom Bundesrat ausgearbeiteten und vom Bundesparlament im Juni 2026 gutgeheissenen indirekten Gegenvorschlags (siehe [Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag](#)) zur bedingt zurückgezogenen Volksinitiative «[Jederzeit Strom für alle \(Blackout stoppen\)](#)» erneut zur Frage zu äussern haben, ob der Bau von neuen Kernkraftwerken in der Schweiz weiterhin untersagt bleiben oder wieder möglich sein soll. Der Bundesrat betont in seiner diesbezüglichen Botschaft, dass der Zubau der erneuerbaren Stromproduktion in jedem Falle konsequent weiterverfolgt werden soll. Die Gesetzgebung im Bereich der Kernenergie bleibt in jedem Falle Sache des Bundes. Nach [§ 115 Abs. 2](#) der Kantonsverfassung hat der Kanton zudem weiterhin darauf hinzuwirken, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung errichtet werden.

Neue fossile Grosskraftwerke, die auf Grundlast ausgelegt sind, würden die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen und wären mit dem von Bund und Kanton demokratisch beschlossenen Netto-Null Ziel bis 2050 nicht vereinbar. Fossile Grosskraftwerke, bzw. thermische Kraftwerke mit Flusswasserkühlung (also ohne Kühlturm bzw. Rückkühler) generell, müssen als Folge der zunehmenden Umgebungstemperaturen im Sommer wegen zu niedrigen Pegelständen in den Flüssen für die Bereitstellung der Kühlung und zu hohen Wassertemperaturen, die eine Einleitung des Kühlwassers verunmöglichen, oft mit reduzierter Leistung betrieben oder abgeschaltet werden.

Forderung nach der Vermeidung von «Kleinproduktionen und ungeeigneten Produktionsstandorten»: Nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten sollen Kleinproduktionen und ungeeignete Produktionsstandorte vermieden werden, um die Verstetigung von Subventionen zu verhindern. Die Initiantinnen und Initianten führen nicht genauer aus, welche Anlagentypen sie mit dem Begriff «Kleinproduktionen» genau meinen.

Möglicherweise denken sie an die Nutzung der **Photovoltaik**. Der Solarenergie und insbesondere der Photovoltaik fällt beim Umbau des Energiesystems indes eine zentrale Rolle zu. Dies, weil die Photovoltaik von den Technologien zur Erzeugung von Strom aus (neuen) erneuerbaren Energien mit Abstand das grösste Potenzial aufweist und – soweit sie auf Gebäuden und auf Infrastruktur genutzt wird – grundsätzlich eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz geniesst. Bei der Photovoltaik fällt die Produktionsspitze aufgrund des Sonnenstands zwar klar im Sommer zur Mittagszeit an, Photovoltaikanlagen mit geeigneter Ausrichtung (z. B. Ost-West-Ausrichtung und grosser Neigungswinkel) leisten aber auch einen signifikanten Beitrag zur Stromversorgung in den Morgen- und Abendstunden sowie im Winterhalbjahr.

Möglicherweise denken die Initiantinnen und Initianten auch an die Nutzung der **Windkraft**. Windkraft zählt zu den emissionsärmsten Energiequellen. Strom aus Windenergie verursacht sehr wenig Treibhausgasemissionen.⁷ Zudem fallen bei Windkraftanlagen rund zwei Drittel der Jahresproduktion im Winterhalbjahr an. Damit ergänzen Windkraftanlagen die Stromproduktion aus Sonnenenergie, deren Produktionsspitze in Europa im Sommer anfällt, optimal. Nach ihrer Errichtung erfolgt die Stromerzeugung weitgehend unabhängig von geopolitischen Einflüssen. Windenergie trägt damit zur Versorgungssicherheit bei.

Energierrecht und Energiepolitik zielen aktuell auf einen breiten Mix an Energieträgern und Anlagentypen ab. Das ist für die Versorgungssicherheit am besten. **Die diesbezüglichen Grundsätze und Zuständigkeiten sind im Bundesrecht vorgegeben.** Die Aussage, das geltende Energierrecht und die Klimastrategie würden systematisch zu ineffizienten Kleinproduktionen oder zur Nutzung ungeeigneter Produktionsstandorte führen, erachtet der Regierungsrat als nicht zutreffend. Die bestehenden Regelungen lassen sowohl kleine als auch grosse Produktionsanlagen zu, sofern sie planerisch und rechtlich geeignet sind.

Forderung nach einer «positiven Energievision»: Die Initiantinnen und Initianten verlangen für die Zukunft ausserdem eine positive Energievision. Sie suggerieren, der Kanton verfüge bisher über keine Energievision bzw. mit einer anderen, «positiveren» Energievision könne Energie günstiger bereitgestellt werden. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt sehr wohl über eine «Energievision». Jedenfalls hat er mit dem Bericht zur Energieversorgung ein Zielbild für eine sichere, bezahlbare, technologieoffene und klimaverträgliche Energieversorgung 2050 vorgelegt (siehe 1.3.5). Dieses Zielbild enthält jene Bausteine, die mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht vereinbar sind und im Energiesystem des Kantons im 2050 mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Rolle spielen werden. Der Regierungsrat hat dem Landrat dieses Zielbild im Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft unterbreitet. Dazu gab es weder von Seiten der vorberatenden Kommission noch aus dem Plenum einen Einwand. Der Regierungsrat wird das Zielbild bei Bedarf künftig an neue Erfordernisse oder technologische bzw. regulatorische Entwicklungen anpassen. Das Zielbild ist insofern nicht in Stein gemeisselt. Im Hinblick auf dieses Zielbild ist es wichtig, dass die im Kanton vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien konsequent genutzt werden müssen. Deshalb schlägt der Regierungsrat im Energieplanungsbericht 2026 vor, die Verfahren für die Verwirklichung von Energieanlagen mit erneuerbaren Energien, die im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, zu beschleunigen und die Nutzung der erneuerbaren Energien mit verschiedenen Massnahmen generell zu forcieren (siehe Energieplanungsbericht 2026, Massnahmen E1.1 bis E1.5).

⁷ [Themenpapier | Ökobilanz der Windenergie an Land](#)

1.3.7. Zusammenfassung und Fazit

Die Forderung der Initiative nach «genügend und bezahlbarer» bzw. nach «möglichst günstiger Energie» ist im Energierecht von Bund und Kanton seit Jahrzehnten verankert und oberstes Motiv der Energiepolitik (siehe 1.3.1). Die kantonale Energieplanung und die Klimastrategie stehen im Einklang mit dem Bundesrecht, der Kantonsverfassung sowie den demokratisch beschlossenen Zielsetzungen und gewährleisten eine sichere, nachhaltige und volkswirtschaftlich optimierte Energieversorgung. Mit den jüngsten Entscheiden hat das Stimmvolk den bereits vor Jahren eingeschlagenen energie- und klimapolitischen Weg bestätigt und zugleich ein höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen, insbesondere zur Stromproduktion im Winter. Das Energierecht von Bund und Kanton umfasst dafür ein vielfältiges, austariertes Instrumentarium. Dazu zählen bewusst auch marktwirtschaftliche Preisbildungsmechanismen, welche die Verfügbarkeit bzw. die Knappheit eines Energieträgers angemessen abbilden. So wie beispielsweise im Frühjahr 2026 beim international zeitweise nur beschränkt verfügbaren und deshalb teureren Kerosin. Dem Energieplanungsbericht 2026 ist zu entnehmen, dass beim Umbau des Energiesystems auch dank dieses Instrumentariums beachtliche Fortschritte zu verzeichnen sind. Der Bruttoenergieverbrauch ist trotz wachsender Bevölkerung und Wirtschaft gesunken. Auch der spezifische Heizwärmebedarf bei Neubauten und jener von bestehenden Gebäuden ist zurückgegangen.

Das Instrumentarium wird nach den üblichen demokratischen Prozessen immer wieder an neue Erfordernisse angepasst. Aus Sicht des Regierungsrats deckt der Zweckartikel des kantonalen Energiegesetzes die Forderung der Initiative vollumfänglich ab, weshalb sich eine diesbezügliche Anpassung des kantonalen Energiegesetzes seiner Ansicht nach erübrigt. Der laufende Umbau des Energiesystems erfolgt nicht nur aus klimapolitischen Gründen, sondern ist vor allem auch sicherheitspolitisch und volkswirtschaftlich motiviert. Aus Sicht des Regierungsrats drängt sich keine Anpassung an der Klimastrategie oder dem zugehörigen Massnahmenplan auf. Dies auch, weil die Initiative ausdrücklich verlangt, dass das übergeordnete Recht zu beachten sei und das kantonale Energierecht und die kantonale Energiepolitik vollumfänglich auf den Bund abzustimmen sind.

Die Initiative unterstellt, Gesetzgebung und Klimastrategie würden zu Kleinproduktionen und zu einer Nutzung von ungeeigneten Produktionsstandorten führen. Das ist falsch. Sowohl Gesetzgebung und Klimastrategie lassen sowohl kleine wie auch grosse Produktionsanlagen zu. Im Übrigen ist nicht der Kanton, sondern der Bund für die Förderung von Anlagen zur Produktion von Strom zuständig. Die Initiative stellt die bisherige Energiestrategie grundsätzlich in Frage, ohne jedoch offen den Bau neuer Kernkraftwerke zu fordern oder die Streichung des in der Kantonsverfassung verankerten Atomschutzartikels zu verlangen. Gleichzeitig suggeriert sie implizit, die Kernenergie sei günstig, obwohl bekannt ist, dass die Kosten von neuen Kernkraftwerken massiv gestiegen sind und Frankreich (wie auch die USA) sein Ausbauprogramm stark subventioniert. Die Initiative fordert gleichzeitig explizit dazu auf, übergeordnetes Recht zu beachten. Kantonsverfassung und Bundesrecht lassen derzeit weder neue Kernkraftwerke zu, noch wäre ein uneingeschränkter Einsatz fossiler Energien mit den vom Volk gutgeheissenen Zielsetzungen vereinbar.

Die Initiative suggeriert, der Kanton verfüge bisher über keine Energievision bzw. mit einer anderen, «positiveren» Energievision könne Energie günstiger bereitgestellt werden. Nach Ansicht des Regierungsrats gibt es unter den gegebenen Rahmenbedingungen, dem geltenden Recht und im Spannungsfeld zwischen der Versorgungssicherheit, der Bezahlbarkeit und der Umweltverträglichkeit kein anderes Zielbild, das günstigere Energie versprechen würde. Der Regierungsrat hat unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ein Zielbild für eine sichere, bezahlbare, technologieoffene und klimaverträgliche Energieversorgung 2050 vorgelegt (siehe 1.3.5). Dieses Zielbild enthält jene Bausteine, die mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht vereinbar sind und im Energiesystem des Kantons im 2050 mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Rolle spielen werden. Im Hinblick auf dieses Zielbild ist es wichtig, dass die im Kanton vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien konsequent genutzt werden. Deshalb schlägt der Regierungsrat im Energieplanungsbericht 2026 vor, die Verfahren für die Verwirklichung von Energieanlagen mit erneuerbaren Energien, die im öffentlichen Interesse liegen und einen massgeblichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, zu beschleunigen und die Nutzung

der erneuerbaren Energien mit verschiedenen Massnahmen generell zu forcieren (siehe Energieplanungsbericht 2026, Massnahmen E1.1 bis E1.5).

Eine Annahme der Initiative wäre nicht im Sinne vergangener Volksentscheide (Energiestrategie, Stromgesetz, kantonale Vorlagen). Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

1.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Der Gegenstand der Initiative berührt den Schwerpunkt «Klima und Energie» im Aufgaben- und Finanzplan. Wie im AFP 2026–2029 angekündigt, hat der Regierungsrat inzwischen den Energieplanungsbericht 2026 vorgelegt. Dieser Energieplanungsbericht orientiert sich an den geltenden energie- und klimapolitischen Zielen von Bund und Kanton. Er enthält ein Zielbild für eine sichere, bezahlbare, technologieoffene und klimaverträgliche Energieversorgung bis 2050. Der Regierungsrat zeigt in diesem Bericht auf, welche Massnahmen in den nächsten Jahren im Hinblick auf dieses Zielbild im Kanton erforderlich sind.

1.5. Rechtsgrundlagen

Nach § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS [120](#)) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

1.6. Finanzielle Auswirkungen

Die wesentlichen Ziele der Initiative sind im geltenden Energierecht bereits verankert. Der Regierungsrat verfolgt diese Ziele in erster Linie mit den im geltenden Energierecht verankerten Instrumenten. Der Regierungsrat beantragt die für die im Energieplanungsbericht 2026 zusätzlich vorgeschlagenen Massnahmen erforderlichen Mittel mit dem AFP 2027–2030. Darüber hinaus hat der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage keine finanziellen Auswirkungen auf den beschlossenen AFP 2026–2029.

1.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage hat keine neuen Regulierungen zur Folge.

1.8. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Gestützt auf § 78a Abs. 2 GpR entfällt bei Initiativen und gegenübergestellten Gegenvorschlägen das Vernehmlassungsverfahren.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die nichtformulierte Initiative «Genügend und bezahlbare Energie: Mit einer positiven Energievision in die Zukunft» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Initiative «Genügend und bezahlbare Energie: Mit einer positiven Energievision in die Zukunft» abzulehnen.

Liestal, 15. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer-Dietrich

3. Anhang

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die nichtformulierte Initiative «Genügend und bezahlbare Energie: Mit einer positiven Energievision in die Zukunft»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Initiative «Genügend und bezahlbare Energie: Mit einer positiven Energievision in die Zukunft» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Initiative «Genügend und bezahlbare Energie: Mit einer positiven Energievision in die Zukunft» abzulehnen.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: